

Brüssel, den 2. Juli 2026
(OR. en)

11482/26

ENV 901
ENT 189
COMPET 916
IND 470
SAN 569
CONSOM 225
MI 741
CHIMIE 95
DELECT 104

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4428 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.6.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Chlorpyrifos

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4428 final.

Anl.: C(2026) 4428 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2026
C(2026) 4428 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.6.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Chlorpyrifos

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel der Verordnung (EU) 2019/1021 ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer Übereinkommen über POP (im Folgenden „Übereinkommen“) unterliegen. Auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens vom 28. April bis zum 9. Mai 2025 in Genf, Schweiz, wurde beschlossen, Chlorpyrifos mit spezifischen Ausnahmen in Anlage A des Übereinkommens aufzunehmen. Dieser Beschluss sollte in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 berücksichtigt werden. Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird der Beschluss SC-12/9 zur Aufnahme von Chlorpyrifos in Anlage A gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 umgesetzt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen wurden in der Sitzung der zuständigen Sachverständigengruppe (im Folgenden „POP-Sachverständigengruppe“) zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert, und die Beiträge wurden berücksichtigt.

Einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie und der Zivilgesellschaft, nahmen ebenfalls an den Diskussionen über die Aufnahme von Chlorpyrifos in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Sitzung der POP-Sachverständigengruppe teil, und die Beiträge wurden berücksichtigt.

Über das Portal des öffentlichen Feedback-Mechanismus wurde vom 21. November bis zum 19. Dezember 2025 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des Rechtsakts durchgeführt, und die eingegangenen Beiträge unterstützten die Aufnahme von Chlorpyrifos in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Liste von Chemikalien in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021, wie in Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgeschrieben, auf der Grundlage von Entwicklungen im Rahmen des Übereinkommens geändert. Die Rechtsgrundlage für den delegierten Rechtsakt ist Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.6.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Chlorpyrifos

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe² (im Folgenden „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe³ (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt.
- (2) Anlage A des Übereinkommens umfasst eine Liste von Chemikalien. Jede der Vertragsparteien des Übereinkommens muss die in der Liste enthaltenen Chemikalien verbieten und/oder die für die Einstellung ihrer Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer zwölften Tagung vom 28. April bis 9. Mai 2025 gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens zu ändern, um Chlorpyrifos mit spezifischen Ausnahmen in diese Anlage aufzunehmen. Die Union befürwortet die Aufnahme von Chlorpyrifos mit spezifischen Ausnahmen in Anlage A gemäß dem Beschluss (EU) 2025/868 des Rates⁴.
- (4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls zwecks Aufnahme von Chlorpyrifos geändert werden.

¹ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>.

² ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2006/507/oj>.

³ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2004/259/oj>.

⁴ Beschluss (EU) 2025/868 des Rates vom 23. April 2025 über den im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Ersuchen um die Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen und hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2025/868, 12.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/868/oj>).

- (5) Chlorpyrifos ist in der Union nicht als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ bzw. der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ genehmigt. Daher sollte Chlorpyrifos ohne spezifische Ausnahmen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen werden.
- (6) Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein Grenzwert für Chlorpyrifos festgelegt werden, das als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftritt.
- (7) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.6.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>).